

Geschichte des Gebäude- Versicherungswesens im Kanton Appenzell A. Rh.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **8 (1866)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-254827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschichte des Gebäude-Versicherungswesens im Kanton Appenzell A. Rh.

Einleitung.

Die Frage der obligatorischen Gebäudeversicherung nimmt in unserer Zeit das allgemeine Interesse in so hohem Grade in Anspruch, daß die nachstehende Arbeit, welche die Entwicklung derselben in unserm Kanton zum Gegenstande hat, einem großen Theil unserer Landesbewohner nicht unwillkommen sein dürfte.

Die darin enthaltenen Daten sind aus amtlichen Quellen geschöpft, welche dem Verfasser dieser Arbeit sowohl von den Behörden als von Privaten mit sehr verdankenswerther Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurden. Das bedeutendste Hilfsmittel aber bot die Darstellung der Periode der Privataffekuranz, welche sich im Nachlasse des sel. Hrn. Landammann Nagel von Teufen vorfand. Es wäre dem Verfasser dieser Abhandlung sehr erwünscht, wenn sie die Hausbesitzer zur Erkenntniß ihrer wahren Interessen bringen und hiedurch das allgemeine Wohl befördert würde; er sähe darin die schönste Belohnung für seine Bemühungen.

Die Geschichte des appenz. außerrhodischen Immobilien-Versicherungswesens zerfällt naturgemäß in drei Perioden, nämlich:

- 1) In diejenige der Versuche zur Gründung einer kantonalen Versicherungsanstalt, 1811—1820;
- 2) in diejenige der Gründung und des Bestehens einer Privat-Versicherungsgesellschaft, 1823—1841;
- 3) in diejenige der Errichtung und des Fortbestandes einer Staats-Versicherungsanstalt, 1841 bis auf unsere Tage.

Erste Periode. Von 1811—1820.

Ob schon in andern Kantonen der Schweiz beim Beginn unseres Jahrhunderts bereits Anstalten zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden bestanden haben und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die gebildeteren Bewohner des Appenzellerlandes von der Existenz solcher Anstalten nicht nur unterrichtet waren, sondern auch die Einführung dieser Wohlthat in ihrem Heimatkanton wünschten, kam dennoch vor dem Jahre 1811 diese Frage nicht zur öffentlichen Besprechung. Es bedurfte eines traurigen Ereignisses, um die Bewohner des Kantons aus ihrem Schlummer zu wecken und sie auf die unberechenbaren Vortheile einer Versicherung ihrer Gebäude aufmerksam zu machen. Dieses Ereigniß war der bedeutende Brand in Herisau in der Neujahrsnacht von 1811 auf 1812. Schon im Jahre 1559 war dieses schöne und bedeutendste Dorf der deutschen Schweiz ganz ein Opfer der Flammen geworden, ebenso im Jahre 1606 zum größten Theile; kleinere Zerstörungen durch Feuer folgten in den Jahren 1672, 1808 und 1809. Der erwähnte Brand vom 1. Januar 1812 legte eine ganze Gasse, die Bachstraße mit 21 Häusern, welche von 64 Haushaltungen bewohnt waren, in Asche, erfüllte die gesammte Einwohnerschaft mit namenloser Angst und Schrecken und hätte leicht den ganzen Flecken zerstören können. Der durch diesen Unglücksfall verursachte Schaden betrug nach einer mäßigen Schätzung 106,240 fl. 7 fr.

Die freiwilligen Beisteuern in unserm und andern schweizerischen Kantonen betrugten zwar 33,012 fl. 35 fr.; doch hatten die Brandbeschädigten, abgesehen von andern Nachtheilen und die Zerstörung des Mobiliars nicht gerechnet, immer noch einen Verlust von 73,227 fl. 32 fr. zu tragen. Damit lag klar genug vor, daß der Hausbesitzer nur mittelst einer Affekuranzanstalt für sein Eigenthum Sicherheit finden könne.

Schon vor diesem Unglück hatte Hr. Rathsschreiber Schefer in Herisau Materialien zu einem Asssekuranzplane gesammelt, welche er dem Publikum in den ersten Nummern seines werthvollen „Avis-Blattes“ von 1812 zur Kenntniß brachte. Er wies darin treffend das Mangelhafte und Unzureichende der bestehenden Vöschanstalten und der bisherigen Unterstützung nach, setzte die Vortheile einer Versicherungsanstalt auseinander und zeigte, daß für kleinere Länder, wie das unserige ist, nur die Bildung einer Kasse durch Betheiligung in Vorschußscheinen zweckmäßig sei, weil plötzlich eintretende, unerwartet große Anforderungen die Kräfte mancher Einwohner allzusehr übersteigen würden, eine Vertheilung des Schadenbetrages auf alle Hausbesitzer daher nur in größeren Staaten am Platze wäre. Es wurde von ihm ferner der Einwurf widerlegt, daß die Brandasssekuranzkassen Nachlässigkeiten bei Feuergefahr zur Folge haben. Eine beigelegte werthvolle Tabelle bewies, daß die zirka 6000 Häuser, welche das Land damals besaß, nebst Fabriken, Spinnereien, Kirchen 2c. zu 1600 fl. durchschnittlich berechnet, ein Versicherungskapital von 10,852,000 fl. repräsentiren, welches, zu 1‰ versteuert und die Steuer zu 4‰ verzinst, in 15 Jahren einen Asssekuranzfond von 207,951 fl. bilden müßte. *

Diese Vorschläge fanden namentlich unter dem Eindrucke des großen Brandes in Herisau vielen Anklang. Die Vorsteherchaft der beschädigten Gemeinde wandte sich im Februar 1812 an den Großen Rath mit dem Gesuche, eine Gebäude-Asssekuranzanstalt zu gründen.

Obchon die Kommission, welche der Große Rath zur Prüfung dieses Gegenstandes am 27. Februar aus sämt-

* Wie richtig diese Berechnung war, zeigen uns die Rechnungen der kantonalen obligatorischen Feuerversicherungsanstalt, welche im Jahre 1864 ein Kapital von 37,116,600 Fr. aufzuweisen hatte und deren Reservefond 1864, also nach 23 Jahren Bestand, 660,478 Fr. 91 Rp. betrug.

lichen Landesbeamteten zusammengesetzt hatte, denselben an= gelegentlichst empfahl, sprach die hohe Behörde dennoch die Unmöglichkeit der Ausführung des vorgelegten Planes einer Affekuranzanstalt aus und stellte alle weitem Anordnungen in dieser Angelegenheit ein.

Auch die nächste Zeit nach diesem Beschlusse war einem derartigen Werke des Friedens und Wohlstandes nicht gün= stig, indem zuerst die Kriegsjahre von 1813 — 1815 und hierauf die Hungerjahre von 1816 und 1817 die materiellen Kräfte der Einzelnen allzusehr angriffen. Auch war das ap= penzellige Volk, namentlich seitdem es durch die Mediations= akte eine Zeit lang seiner vollständigen Selbstständigkeit be= raubt gewesen, allzu eifersüchtig auf seine alten Souveräni= tätsrechte, als daß es sich so kurze Zeit nach Wiederherstel= lung seiner frühern Zustände Eingriffe in die persönliche Freiheit, die mit einer obligatorischen Affekuranz immerhin verbunden sind, hätte gefallen lassen. Trotzdem ließen sich Stimmen vernehmen, welche mit dem ablehnenden Beschlusse des Großen Rathes keineswegs einverstanden waren. So wurde denn am Ende des Jahres 1817, und zwar diesmal vorzüglich auf Veranlassung verschiedener Gemeinden vor der Sitter, der frühere Antrag neuerdings vor den Großen Rath gebracht. Der letztere beauftragte am 4. Februar 1818 eine besondere Kommission, alle auf das Affekuranzwesen be= züglichen Schriften genau zu prüfen, die eigenen Ansichten und Ueberzeugungen darüber zusammen zu tragen und einen Vorschlag auszuarbeiten, ob und auf welche Weise eine der= artige auf die besondern Verhältnisse unsers Kantons berech= nete Anstalt errichtet werden könne. Diese aus 5 Regie= rungsmitgliedern bestehende Kommission gab am 18. Dezem= ber 1818 einen Plan als Ergebnis ihrer Berathung heraus, welcher die Grundlage der zu errichtenden Anstalt enthielt, und bereits am 22. und 23. April vom Großen Rathe ge= nehmigt wurde.

In dem Vorworte zu diesem Plane entwickelte die aus

den Herren Landesfackelmeister J. G. Merz und J. C. Tobler, den Landshauptleuten J. C. Frischknecht und J. Bänziger, dem Landsfähndrich Eisenhut und Rathsschreiber Schäfer bestehende Kommission die Gründe, welche im Jahre 1811 den Wunsch nach einer Versicherungsanstalt erweckt hatten. Es waren dies die bedeutenden Feuersbrünste im letzten Jahrzehend, die Beschränkung der benachbarten Kantone und Staaten auf Unterstützung eigener Nothleidenden, das strenge Verbot alles Kollektivens für fremde Unglücksfälle und demzufolge die Zurückführung auf die eigenen, ohnehin durch anhaltende Gewerbestockung, erschöpften Kräfte und auf das unter solchen Umständen geschwächte Mitgefühl. Die Kommission berichtete zugleich, daß sie auf jene Grundlage hin sich mit Anfertigung von Gemeinderegistern, Aufnahme von Beistimmungen und von Gebäudeschätzungen durch Umgang bei den Hausbesitzern, Ergänzung der Vorschriften und Anordnungen zum Besten der Anstalt und mit der Vollziehung aller einleitenden Verfügungen beschäftigt habe, wobei sich dann erst die ungleichartigen Ansichten und Begriffe des Volkes in einer Menge unvorhergesehener Schwierigkeiten entwickelt hätten, denen man Zeit zur Berichtigung gönnen wolle.

Da indessen auf den Grundsatz, es solle die Anstalt Sache des freien Willens sein und bleiben, sich die Hälfte der Hausbesitzer mit einem Kapital von 3½ Millionen Gulden für den Beitritt erklärt hatte, hätte man ohne weiteres Bedenken zur Vollziehung der bestehenden Verordnung schreiten können, wenn nicht der Große Rath am 9. Dezember 1818 es für angemessen gefunden hätte, durch Druck und Verbreitung des Affekuranzplanes Jedermann vollständige Kenntniß desselben zu verschaffen, und sowohl den Eingeschriebenen als den noch Unentschlossenen eine neue Bedenkzeit bis Ende Januar 1819 zu eröffnen.

Nach einem Beschlusse des am 7. Dezember 1819 in Teufen versammelten Großen Rathes wurde im Jahre 1820 ein zweiter revidirter Affekuranzplan von demselben bekannt

gemacht, worin die während des bis Ende 1819 neu eröffneten Einschreibungstermins eingegangenen Rügen und Wünsche von der Kommission berücksichtigt waren. Dabei wurde eine aus Herisau vom 7. Januar 1820 datirte Bekanntmachung des Großen Rathes erlassen, welche einen neuen Termin zur Einschreibung sowohl als zum Austritte aus der Anstalt bis zum 1. März 1820 eröffnete, behufs größerer Sicherheit aber verlangte, daß sich die Anzahl der Hausbesitzer auf wenigstens zwei Drittheile erhöhe, worauf dann unter obrigkeitlichem Schutze und Besorgung eine Probe von 10 Jahren gemacht werden sollte. Trotz dieser Bekanntmachung zeigte es sich, daß sich nicht die geforderte Anzahl von Hausbesitzern zum Beitritte bereit fand, in Folge dessen die gemeinnützige Anstalt nicht ins Leben trat, obschon hiezu der Beitritt der Hälfte der Hausbesitzer genügt hätte, wie das Beispiel anderer, rein demokratischer Kantone (Glarus und Zug) beweist. Es hatten die Besitzer von 3161 Häusern (unter 6206 des Kantons) mit einem Werthe von 3,446,000 fl. ihren Beitritt zu der projektirten Anstalt erklärt; die Besitzer von 3082 Häusern aber denselben abgelehnt. Es scheint übrigens aus diesen Vorgängen hervorzugehen, es sei der Regierung mit der Errichtung einer derartigen Anstalt nicht recht Ernst gewesen, indem ihre eigenen Mitglieder und diejenigen der Kommission selbst nicht sämmtlich ihren Beitritt erklärt hatten. Da überdies das Volk allen Steuern abhold war, blieb die Sache auf sich beruhen.

Zweite Periode. Von 1820 — 1838.

Sobald alle Hoffnung auf das Zustandekommen einer kantonalen Häuser-Brandversicherungsanstalt verschwunden war, entschloß man sich vielseitig zur Benützung auswärtiger Anstalten. Von dieser Stimmung benachrichtigt, durchstreiften bald fremde Agenten das Land, um die Einwohner zum Eintritt in jene Anstalten zu bewegen. Ihre Bemühungen

waren nicht fruchtlos; denn bald zeigte es sich, daß aus verschiedenen Gemeinden 60—70 Gebäude mit einem Betrage von wenigstens 200,000 fl. in Frankreich versichert waren, wodurch bewirkt wurde, daß jährlich 600—700 fl. in fremde Kassen floßen.

„Dieser einleuchtende Nachtheil für das Land,“ sagt Hr. Landammann Nagel, „überwog vielfach die Sorge für das Eigenthum und das Uebel nahm täglich überhand. Am 18. Dezember 1822 waren in Speicher zur Sonne 8 Hausbesitzer versammelt, um einige auswärtige Affekuranzpläne zu prüfen und sich dann gemeinschaftlich an diejenige Anstalt anzuschließen, die ihnen als die vortheilhafteste erscheinen würde; allein in keiner derselben fand man hinlängliche Sicherheit mit billigen Anforderungen vereinigt. Dieser Umstand und die vorhin erwähnte Rücksicht auf den allgemeinen Landesnutzen riefen den Entschluß hervor, zuerst die Einführung einer vaterländischen Privatanstalt zu versuchen, wäre es auch nur, um sich über die dem Staate schuldigen Pflichten zu beruhigen. Man schritt um so schneller zur Ausführung des einmal gefaßten Entschlusses, weil mehrere Bewohner jener Gemeinde schon wiederholte Einladungen erhalten hatten, sich einer zu errichtenden st. gallischen Privat-Affekuranzanstalt anzuschließen.“ *

Schon am andern Tage, den 19. Dezember 1822, wurde dieser Beschluß mehreren Gleichgesinnten mitgetheilt, die ihn mit Beifall aufnahmen. Am 23. Dezember wurden von den Theilnehmern 3 Männer zur Bearbeitung eines Planes gewählt, während sich die Uebrigen zur Herbeischaffung von Materialien erboten.

Bei dieser Bearbeitung suchte man so viel als möglich den allseitigen Wünschen zu entsprechen, die gemachten Er-

* St. Gallen besaß schon seit 1807 eine kantonale obligatorische Gebäudeversicherungsanstalt, daher eine Privatanstalt zu gleichem Zwecke in diesem Kantone nicht zu Stande kommen konnte.

fahrungen zu benützen und allen bekannten Hindernissen auszuweichen. Sobald der Plan vollendet war, theilte man ihn vier Zuzügern zur Prüfung und Verbesserung und am 27. Januar 1823 einer Anzahl von 15 Theilnahmslustigen mit, die ihn nach einigen Modifikationen sämmtlich unterzeichneten, den Druck desselben anordneten und 5 Mitgliedern die weitere Besorgung dieser Angelegenheit übertrugen. Es erschienen nun die Grundzüge der vorläufig nur auf die Gemeinden vor der Sitter berechneten Anstalt in 50 Artikeln im Drucke. In der Einleitung wurden der Erfolg der stattgefundenen Bemühungen für die Einführung einer kantonalen Anstalt und die Ursachen ihres Mißlingens in Kürze berührt, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Privat-Versicherungsanstalt einleuchtend gemacht und dabei erklärt, daß sobald sich 100 à 150 Theilnehmer und ein freiwilliger Vorschußfond von 10,000 fl. vorfinden, einer Hauptversammlung der Plan zur vollständigen Ausarbeitung vorgelegt werden solle. Indessen wurde der Plan in die 13 Gemeinden vor der Sitter zur Verbreitung und Unterzeichnung versandt. Angesehene Männer besorgten dies Geschäft in ihren Wohnorten, mit ungleichem Interesse, verschiedenem und doch im Ganzen so glücklichem Erfolge, daß am 10. März eine Zusammenkunft von Abgeordneten der interessirten Gemeinden in Trogen stattfinden konnte, um sich in der Sache weiter zu berathen. Es ergab sich, daß das Minimum der festgesetzten Anzahl von Theilnehmern und ein Vorschußfond von 12,840 fl. gezeichnet waren; daher wurde die Möglichkeit, daß die Anstalt ihre Wirksamkeit beginnen könne, ausgesprochen, der 20. März zu einer Hauptversammlung aller Unterzeichneten festgesetzt und die weitere Geschäftsführung den früher Ernannten übertragen mit dem Gesuche, ihre Ansichten über die geflossenen Bemerkungen hinsichtlich des Planes zuvor allen Gemeinden mitzutheilen. Es wurde demzufolge am 14. März ein Kreis Schreiben an alle Gemeinden vor der Sitter gesandt. Dasselbe enthielt in 12 Artikeln zur Hälfte Abänderungen,

zur Hälfte bloße Erläuterungen des Planes, wovon das Anwendbare in die Statuten aufgenommen wurde, welche die in Speicher am 26. März abgehaltene Hauptversammlung auf 10 Jahre festsetzte. Vor Eröffnung der Verhandlungen dieser letztern wurde ein Verzeichniß der Theilnehmer und der Vorschußscheine aufgenommen und es ergab für diese ein Betrag von 13,390 fl. und für jene eine Anzahl von 110 aus 7 Gemeinden, von denen 35 anwesend waren. Der Präsident, Hr. Dr. G. Rüsck, hieß in einer Anrede die Erschienenen freundlich willkommen, freute sich der Ehre, die seinem Wohnorte hiedurch zu Theil wurde, und wünschte ihnen zu den obschwebenden Verhandlungen Glück. Er entwickelte darauf den bisherigen Gang der Sache und zog daraus folgende Schlüsse: 1) Die Affekuranstalt ist nothwendig, weil dadurch dem Versenden bedeutender Geldsummen außer Landes allein vorgebeugt werden kann. 2) Zur Einführung wurde der schickliche Zeitpunkt gewählt, der nämlich, welcher sich durch die Nothwendigkeit aufdrang, indem die Sache je länger je schwieriger geworden wäre. 3) Der Plan muß schnell in Ausführung gebracht werden, indem durch die Verzögerung der Eifer erkalten und neidischen Personen Gelegenheit gegeben werden könnte, die Sache zu entstellen und ihr Gedeihen zu verhindern. 4) Es muß daher jedermann daran gelegen sein, mit Aufopferung aller Privatrücksichten den Plan ins Leben zu rufen. Durch treues, festes Zusammenhalten ist dieses leicht möglich, weil die nöthigen Erfordernisse hiezu vorhanden sind. Schließlich wurde bemerkt, daß diese Angelegenheit bereits von dem gebildeten Publikum, dessen Erwartungen man nicht täuschen dürfe, ergriffen worden sei, daß der Ausgang derselben in Bezug auf künftige gemeinnützige Unternehmungen von unberechenbarer Tragweite sei, und daß auch die Landesobrigkeit mit Freude das Gedeihen einer Anstalt wahrnehmen müsse, die als Frucht des von ihr ausgestreuten Samens anzusehen sei und sich ihres Schutzes sicher würdig zeigen werde. Es wurden dann die Statuten

artikelweise berathen, Abänderungen vorgenommen und hauptsächlich der Grundsatz ausgesprochen, daß diese Anstalt den ganzen Kanton umfassen und nur dem Flecken Herisau die Bedingung auferlegt werden solle, wegen der großen Masse an einander gebauter Häuser $1\frac{1}{2}$ vom Tausend mehr zu bezahlen als andere Ortschaften. Sodann wurde zu den Wahlen geschritten. In die Verwaltungskommission wurden gewählt die Herren: Dr. J. J. Nagel in Teufen als Präsident, Dr. G. Rüschi in Speicher, Rathsherr Sturzenegger, Altgemeindefschreiber, in Trogen und Hauptmann J. U. Gschwend in Teufen. Zu Stellvertretern derselben wurden ernannt die Herren: J. Roth in Teufen, Rathsherr Tanner in Speicher, Rathsherr Sturzenegger in Trogen und Rathsherr Sutter in Bühler. Die Schätzungskommission wurde aus folgenden Herren bestellt: Rathsherr Rüschi in Speicher als Präsident, Zeugherr Hohl in Trogen und Rathsherr Mösli in Gais. Als Stellvertreter derselben wurden bezeichnet die Herren Schläpfer an der Scheibe in Speicher, Rathsherr Loppacher in Trogen und Rathsherr Kürsteiner in Gais. Zum Kassier wurde Hr. Dr. J. J. Walser, des Raths, von Teufen und zum Buchhalter Hr. Altlandsfahndrich Tobler in Speicher gewählt. Am Schlusse der Verhandlungen wurde der Präsident der Verwaltungskommission beauftragt, die Gemeinden hinter der Sitter förmlich zum Eintritte in diese gemeinnützige Anstalt einzuladen.

So war in wenigen Wochen, schreibt Hr. Vandammann Nagel, eine Anstalt ins Leben getreten, an deren Zustandekommen bei ihrem Entstehen noch viele zweifelten; es war ein Unternehmen gelungen, dem schon seiner bloßen vielfältigen Ankündigung Vorurtheile entgegen wirkten; aber der uneigennützig, feste und einträchtige Wille aller Theilnehmer, der sich auch bei den Verhandlungen dieses Tages so kräftig ausgesprochen hatte; die Ueberzeugung, daß in der Begründung einer derartigen Anstalt des Vaterlandes Nutzen und Ehre gefördert werden, und der Gedanke, daß man in der

Verfolgung eines guten Zweckes weder die Vorurtheile, noch das Geschrei Unwissender zu scheuen habe, waren hinreichend, dieser Anstalt mit Beseitigung aller Privatinteressen eine Existenz zu geben, die ihr trotz der möglichen Angriffe ihrer Gegner das schönste Gedeihen versprach.

Eine gewisse Klasse von unverständigen Menschen bot indessen allem auf, um der neuen Anstalt, die in so guter Meinung und in so guter, treuer Absicht, wenn auch auf unrichtiger Grundlage beruhend, ins Leben gerufen wurde, den Lebensfaden abzuschneiden. Sie strebte darnach, einen Landsgemeindebeschluß herbeizuführen und ein Gesetz zu erzwingen, vermöge dessen Brandbeschädigungen durch Anlage nach dem Steuerfuß vergütet werden sollten. Allein dieses Machwerk scheiterte am guten Willen der Regierung und am biedern Sinne unsers Volkes.

„Der Erfolg hat übrigens gelehrt,“ bemerkt im weitern Hr. Vandammann Nagel, „wie gut es war, der Anstalt ursprünglich nur eine geringe Ausdehnung zu geben, dafür rasch zur Ausführung und Organisation zu schreiten und dann ihr Wachsthum ruhig abzuwarten; mit diesem kann sie sich allmählig anders gestalten, in eine wünschenswerthe Kantonalanstalt sich verwandeln oder später auf eine andere Weise zu größerer, allgemeinerer Zufriedenheit gedeihen. Bis dahin wurde ihr auch noch häufig vorgeworfen, daß sie keine gehörige Sicherheit gewähre, indem man auf den geringen Vorschuß (Kapitalfond) hinweist. Allein nicht auf dem Gelde beruht ihre Sicherheit, sonst fände sie nicht größern Kredit bei uns als fremde Anstalten; sie beruht auf etwas Edlerem, dem guten, festen Sinne der Stiftung, der zweckmäßigen, unparteiischen Anordnung und der gehörigen uneigennütigen Verwaltung; sie ist wie ein Samenkorn auf guten Grund gelegt, das, sorgfältig gepflegt, zu einem starken Baum heranzuwachsen strebt, der, so Gott will, nach Jahrhunderten seine segensvollen Früchte verbreiten wird.“

Somit war die Anstalt gegründet. Sie entwickelte sich zwar langsam, jedoch sahen wir jedes Jahr die Anzahl der Theilnehmer wachsen. Von großen Unglücksfällen blieb sie verschont. Jährlich wurde eine Generalversammlung abgehalten, in welcher genauer Bericht über die Anstalt erstattet und Rechnung abgelegt wurde. Die Rechnungsabschlüsse lassen wir unten folgen; die Beschlüsse der Generalversammlungen mitzutheilen, würde zu weit führen. Nur so viel sei bemerkt, daß schon 1827 und 1828 an den Statuten Abänderungen gemacht werden wollten, die Verwaltungskommission aber fest an dem Grundsatz hielt, die 10 Jahre des Versuches erst vorüber gehen zu lassen, ehe man auf Abänderung der Statuten eintrete. Wir finden denn auch, daß erst die in Speicher am 15. April 1833 abgehaltene Generalversammlung neue Grundlagen in den Statuten der Privat-Versicherungsanstalt annahm. Der Einleitung derselben entnehmen wir Folgendes: „Die erste Hauptversammlung am 21. März 1823 zählte nur 110 Theilhaber der Anstalt; diese hatte noch keinen Fond und stützte sich bloß auf eine angebotene Bürgschaft von 13,390 fl. Vorschußscheinen. Gegenwärtig zählt sie 1734 Antheilhaber, 2202 versicherte Gebäude mit einem Schatzungsbetrage von 2,592,650 fl. und einem Vorschußfond von 74,925 fl. Auch besitzt sie an vorgeschlagenem, sicher angelegtem Kapital 24,177 fl. 5 kr., obschon sie zwar im Verhältnisse zu der Gefahr nicht sehr wichtige, immerhin aber doch noch einige Brandschäden zu vergüten hatte.“

Von 1833 an entwickelte sich die Gesellschaft immer günstiger. Jährlich traten neue Mitglieder bei und schon glaubte man sich so sicher, daß kein Ereigniß die Anstalt erschüttern könne, bis am 7. September 1838 der furchtbare Brand von Heiden den Beweis leistete, daß derartige kleine Gesellschaften nicht existiren können, indem bei ihnen der einzig richtige Grundsatz des Versicherungswesens: „möglichst viele Risikos möglichst weit zu vertheilen,“ nicht in Anwendung kommen kann.

Es ist hier noch besonders hervorzuheben, wie glücklich die Privat=Assekuranzgesellschaft von ihrer Gründung im Jahre 1823 an bis zum Jahre 1838 operirt hat, was sich aus einer genauen Prüfung ihrer Rechnungen ergibt. Während der 15 Jahre ihres Bestandes bis zum unglücklichen Brande von Heiden hatte sie an Entschädigungen für Brandfälle die geringe Summe von 8775 fl. 18 kr. zu entrichten, mithin durchschnittlich pro Jahr nur 585 fl. 1 kr. Ihr Reservefond in dem verhängnißvollen Jahre 1838 bestand aus 49,815 fl. 36 kr., so daß mit der im Jahre 1838 fälligen Prämie nach Abzug der Unkosten und Vergütungen an Brandschäden derselbe auf 62,264 fl. 8 kr. stieg. Im Jahre 1839 mußte sie, um den Schaden von Heiden theilweise zu decken, eine mehr als 5fache Prämie (Jahresbeitrag) von den Theilhabern einfordern, welche mit Zuzug der Zinsen 70,445 fl. 4 kr. abwarf, hiezu der vorjährige Vermögensbestand 62,264 „ 8 „

zusammen 132,709 fl. 12 kr.

wodurch an Heiden vorläufig 105,087 fl. 35 kr. Schadenersatz entrichtet werden konnte und der Kasse laut Rechnung noch 27,072 fl. 39 kr. verblieben.

Die erschöpfte Gesellschaft hatte dann im Jahre 1840 noch weitere 28,709 fl. 26 kr. nach Heiden abzutragen, so daß sie am Ende dieses Jahres nur noch 13,467 fl. 32 kr. besaß, und da sie auch im Jahre 1841 nicht nur die Entschädigung nach Heiden mit 11,588 fl. 54 kr., sondern auch für andere kleinere Brandschäden noch weitere 2820 fl. 54 kr. vergüten mußte, liquidirte sie im April 1842 mit einem Kassabestande von 6232 fl. 25 kr.

Wie schwer diese Opfer der Anstalt wurden, davon haben wir noch sehr viele Leute als Zeugen im Lande, und daß sich die Mitglieder ihrer Verpflichtungen sehr ehrenhaft entledigten, war ein schönes Zeugniß des Rechtlichkeitsgefühls, das unserm Volke inne wohnt.

Ob wir weiter sehen, wie nach dem Scheitern der

Privat-Versicherungsanstalt eine kantonale an deren Stelle trat, mögen folgende Bemerkungen am Platze sein. Wir haben am Eingange dieser Abhandlung gesehen, daß zuerst eine kantonale Versicherungsanstalt gegen Brandschaden angestrebt wurde, was allerdings nach den damaligen Ansichten über das Versicherungswesen das Beste war. Dieses Streben scheiterte theils an der Unkenntniß einzelner Machthaber, vielleicht auch an dem Gefühle des Volkes, daß es nicht völlig das Richtige sei. Letztere Voraussetzung mag vielleicht etwas gewagt sein; aber dennoch, wenn ein solches Gefühl vorhanden war, so war es immer ein richtiges. Das Bestreben Einzelner, in dieser Richtung vorzugehen, kann nicht anders als ein edles und uneigennütziges genannt werden, und wenn sich damals die Kenntniß des Versicherungswesens auf der heutigen Stufe der Ausbildung befunden hätte, so wäre der Plan, wir sind dessen fest überzeugt, anders angelegt worden. Man hätte ein weiteres Ziel ins Auge gefaßt und eingesehen, daß in kleinerem Maßstabe organisirte und auf einer unrichtigen Grundlage beruhende Privatgesellschaften auf die Dauer dem vorgesezten Zwecke nicht entsprechen. Man hätte vielleicht damals eher den Plan einer kantonalen Versicherungsanstalt beharrlicher angestrebt, aber der Brand von Heiden würde damals schon gezeigt haben, daß auch diesem Prinzipie die gehörige Grundlage fehle. Inzwischen wollen wir gerne anerkennen, daß wir in allen Dingen der Vervollkommnung fähig und bedürftig sind, und durch die Privat-Versicherungsanstalt ein Schritt gethan worden war, der in damaliger Zeit ein bedeutender gewesen ist, dem Unwesen der Agenten fremder Gesellschaften Einhalt that und den Hypothekarkredit des Landes mächtig hob. Heute, nach mehr als 40 Jahren der Erfahrung, stehen wir auf einem ganz andern Standpunkte, den wir am Schlusse näher beleuchten werden.

Dritte Periode. Von 1839 bis auf unsere Tage.

Nachdem der Brand in Heiden zur Genüge dargethan, daß eine Privatgesellschaft in so kleinem Maßstabe nicht hinreichende, um den Versicherten die nöthige Garantie zu bieten, daß unsere Privatasssekuranz zwar eine schöne vaterländische Stiftung, aber wie alles Menschenwerk unvollkommen und durch die Schule der Erfahrung nicht bewährt sei, gelangte man von verschiedenen Seiten an die h. Regierung mit dem Gesuche, die Frage über Errichtung einer Landesasssekuranzanstalt der nächsten Landsgemeinde vorzulegen. Es war die Privatasssekuranzgesellschaft, welche mit diesem Gesuche schon im Anfange des Jahres 1839 vorangieng, da sie einsehen mußte, daß sie sich nach dem Unglücke von Heiden nicht mehr länger halten könne.

Wir entnehmen hierüber dem Protokoll des Großen Rathes vom 21. Januar Folgendes: „Die Herren Hauptmann J. U. Sutter von Bühler, Arzt Joh. Jakob Hohl von Wolfhalden, seßhaft in Heiden, und Rathsherr Joh. Kürsteiner von Gais, im Namen und aus Auftrag der appenz. außerrhodischen Privatasssekuranzgesellschaft, stellten das Gesuch an den Großen Rath, er möchte der nächsten Landsgemeinde den Antrag empfehlend vortragen, daß an die Stelle der bisherigen Privatversicherungsanstalt eine Landesasssekuranz gegen Feuergefähr errichtet werden solle. Die Abgeordneten drückten dabei im mündlichen Vortrage zugleich den Wunsch aus, daß bei der Gründung einer solchen Landesasssekuranz folgende Grundsätze aufgestellt werden: a) Daß dieselbe für alle Gebäudebesitzer verbindlich sei, mit der Ausnahme, daß für diejenigen, welche ihre Gebäude auswärts versichert haben, diese Verbindlichkeit erst nach Ablauf der Versicherungstermine anheben solle; b) daß ein Kassafond gebildet werde; c) daß die einzeln stehenden Häuser nach einem billigeren Maßstabe taxirt werden als die Häuser in Dörfern; d) daß die Inhaber von Hauszedeln zu theilweisen

Affekuranzbeiträgen angehalten werden können; e) daß die Häuser in einer dem wahren Werthe annähernden Summe versichert werden. Nach sorgfältiger Berathung beschloß der Große Rath: 1) Es solle der Antrag für Errichtung einer Landes-Affekuranz und ob derselbe der Landsgemeinde empfehlend vorzutragen sei, durch eine Kommission näher geprüft und begutachtet werden. 2) Bericht und Gutachten der Kommission sollen dem nächsten Großen Rathe vorgelegt und sodann die Berathung des Gegenstandes nochmals vorgenommen werden. 3) Die Abgeordneten der Affekuranzgesellschaft sind angewiesen, das an den Rath gestellte Begehren der verordneten Kommission schriftlich und mit Motiven begleitet beförderlich mitzutheilen. 4) Die Kommission soll bestehen aus den Herren: Statthalter Meyer, Statthalter Zellweger, Landshauptmann Jakob, Landsfähndrich Heim und Hauptmann Wetter von Herisau. Diese Kommission erstattete dann am 21. Februar einen Bericht über das Ergebnis ihrer diesfälligen Berathungen, indem sie dem Großen Rathe zugleich ein ihr von den Abgeordneten der Affekuranzgesellschaft eingereichtes Memorial vorlegte, in welchem ausführlich alle diejenigen Gründe enthalten waren, welche für das angestrebte Ziel sprachen. Die Kommission ließ sich in ihrem Berichte dahin vernehmen, sie habe in der von den Abgeordneten entwickelten Begründung ihres Antrages allerdings manches gefunden, das zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtungen spreche, jedoch nach reiflicher Ueberlegung der Frage, ob es dermalen an der Zeit sei, diesen höchst wichtigen Gegenstand an den Entscheid der Landsgemeinde zu bringen, die Ueberzeugung gewonnen, daß dem Begehren der genannten Abgeordneten nicht zu entsprechen sei. Ohne über die Zweckmäßigkeit einer Kantonal-Affekuranz im allgemeinen näher einzutreten, sprach sich die Kommission im weitern dahin aus, es sei die Gründung einer solchen Anstalt einstweilen nicht nothwendig, da nach den Statuten der Privat-Affekuranzanstalt die Existenz derselben bis 1843 gesichert

sei. Es dürfte der Uebergang in eine Kantonal-Affekuranz-
 anstalt jedenfalls aber kaum eingeleitet werden, bis die
 Grundsätze festgestellt seien, nach welchen die Liquidation der
 Anstalt vorgenommen werden sollte. Es könne der Landsgemeinde nicht bloß die nackte Frage vorgelegt werden, ob
 eine Kantonal-Affekuranz errichtet werden solle oder nicht,
 sondern mit dieser Frage müßten zu gleicher Zeit auch die
 Grundzüge einer solchen Anstalt dargelegt werden. Dieser
 Umstand lege allein schon der Sache das größte Hinderniß
 in den Weg, indem die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes
 eine vielseitige und möglichst sorgfältige Prüfung erheische
 und zu Vorarbeiten Veranlassung geben müßte, die unmöglich
 in der kurzen Zeit, die vor der Landsgemeinde noch übrig
 bleibe, auf eine befriedigende Weise zu Ende geführt werden
 könnten. In der über diesen Kommissionalantrag angeho-
 benen Diskussion wurde allgemein die Ansicht geäußert, das
 Begehren der Affekuranzgesellschaft sei verfrüht; es habe sich
 darüber noch keine öffentliche Meinung gebildet, und so sei
 jetzt noch kein günstiger Entscheid von der Landsgemeinde zu
 erwarten. Dagegen wurde von anderer Seite bemerkt, die
 Gesellschaft werde von ihrem Begehren nicht abstehen und
 es dürfte daher gut sein, wenn Vorschläge vorberathen wür-
 den. Nach Beendigung der Diskussion beschloß der Große
 Rath mit Erwägungsgründen, welche im wesentlichen denen
 der Kommission entsprachen, den Abgeordneten zu eröffnen,
 er finde nicht angemessen, den Antrag auf Errichtung einer
 Landes-Affekuranz an die nächste Landsgemeinde zu bringen;
 er erwarte daher, es werden die Abgeordneten, gestützt auf
 die oben angeführten Gründe, bei ihren Kommittenten dar-
 auf hinzuwirken suchen, daß dieselben ihr diesfalliges Be-
 gehren für einstweilen zurücknehmen. Auf den Fall aber,
 daß sie sich hiezu nicht verstehen könnten, solle die früher
 vom Großen Rathe ernannte Kommission begutachten, auf
 welcher Art und Weise ein diesfälliger Vorschlag an die
 Landsgemeinde zu bringen sei.

In der gleichen Sitzung des Großen Rathes den 26. Februar wurde auch über die Austheilung der Liebesgaben, welche für Heiden floßen, der Vertheilungsmodus festgesetzt; es sagt das großrätliche Protokoll darüber: „Die Kommission, welche am 24. Jänner abhin beauftragt wurde, mit Zuzug der Hülfskommission von Heiden die Austheilung der Liebesgaben anzuordnen und darüber ein Gutachten zu hinterbringen, legte einen Bericht über ihre dießfalligen Arbeiten vor. Nach diesem Rapport sind eingegangen: Beisteuern im Lande 8768 fl. 13 fr., von der Regierung des Kantons St. Gallen 800 fl. und direkte Beiträge an die Hülfskommission in Heiden 8032 fl. 58 fr., zusammen also 17,601 fl. 11 fr. Zur Vertheilung dieser Liebesgaben schlägt die Kommission folgende Klasseneintheilung vor: 1) Solche, die vorher ohne Vermögen waren und nun durch den Brand vollends ihre wenige Habe verloren haben. 2) Solche, welche vorher ziemlich gut ihr Auskommen fanden und bei dem Brande nicht Alles eingebüßt haben; bei denen also, obschon sie zurückgekommen sind, dennoch Aussicht vorhanden ist, daß sie sich wieder aufhelfen mögen. 3) Solche, die jetzt noch Vermögen besitzen oder bedeutendere Entschädigungen aus der einen oder andern Brandversicherungsanstalt zu beziehen haben. Der Schaden der 1. Klasse beträgt 36,224 fl. 17 fr., derjenige der 2. Klasse 30,974 fl. 15 fr. und derjenige der 3. Klasse 47,123 fl. 12 fr., zusammen 114,321 fl. 44 fr. Nach sorgfältiger Berathung wurden die Vorschläge der Kommission im Wesen genehmigt und demzufolge erkannt: Es sollen die Liebesgaben im Betrage von 17,601 fl. 11 fr. unter die obigen 3 Klassen so vertheilt werden, daß die 1. 14 fr., die 2. 9 fr. und die 3. Klasse 5 fr. per Gulden an dem erlittenen Schaden erhalte. Ueber den allfälligen Ueberschuß, sowie über weitere diesfallige Ansprachen hat die Kommission zu entscheiden, welcher überhaupt die definitive Erledigung dieser Angelegenheit übertragen bleibt. Die Kommissionskosten fallen auf die Landeskassa. Ueber die Frage,

„ob nicht auch aus der Landeskassa ein Beitrag an die Brandbeschädigten in Heiden geleistet werden sollte?“ wurde nicht eingetreten, weil eine Kollekte im ganzen Lande stattgehabt habe und ein großer Theil der Landeseinwohner durch bedeutende Steuern in die Affekuranzkassa in Anspruch genommen werden müsse, indem dieselbe zirka 150,000 fl. an die Brandbeschädigten zu vergüten habe.

Die Abgeordneten der appenzellischen Privat-Affekuranzgesellschaft begnügten sich nicht mit dem Beschlusse des Großen Rathes vom 26. Februar, sondern rekurirten neuerdings an denselben, weshalb der Große Rath am 19. März 1839 noch einmal in Sachen eintrat und beschloß, an die Landsgemeinde die Frage zu richten: „Ob sie der Revisionskommission den Auftrag geben wolle, Vorschläge über Errichtung einer Landes-Affekuranz zu bearbeiten, welche dann der Landsgemeinde von 1840 zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen. Hiermit erklärten sich die Petenten zufrieden und die Landsgemeinde am 28. April 1839 beauftragte die Revisionskommission, auf die künftige Landsgemeinde von 1840 Vorschläge zu bringen.

Die Revisionskommission bearbeitete nach Auftrag der Landsgemeinde einen Entwurf zu einem Brandaffekuranzgesetz, welches, in 23 Paragraphen bestehend, der Landsgemeinde am 26. April 1840 zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde. Letzteres fand statt. Die Gründe hiefür sind nicht zu ermitteln, denn der gleiche Gesetzesentwurf mit der einzigen Abänderung des § 6, welcher ursprünglich lautete: „Die Gebäude werden um $\frac{3}{4}$ ihres Werthes, die Hofstatt nicht inbegriffen, in die Affekuranz aufgenommen. Auch höhere Versicherung ist zulässig, jedoch darf die Schätzung nie den vollen Werth des Gebäudes erreichen,“ und nun folgendermaßen redigirt wurde: „Die Gebäude werden um sieben Achttheile ihres Werthes, die Hofstatt nicht inbegriffen, in die Affekuranz aufgenommen,“ — wurde am 25. April 1841 von der Landsgemeinde angenommen.

Somit trat am 1. Juli 1841 das neue Affekuranzgesetz ins Leben und der Kanton Appenzell hatte, wie die meisten Kantone, eine obligatorische Immobilier-Versicherungsgesellschaft. Dieses Gesetz berechtigt und verpflichtet alle Eigenthümer von Gebäuden im Lande, mit Ausnahme der Pulvermühlen, Pulvermagazine und der den Werth von 100 fl. nicht erreichenden Gebäude, an der Brandversicherungsanstalt des Landes theilzunehmen und schließt auch die Thurmglöcken und Thurmuhren in die Versicherung ein. Es überträgt die Leitung der Anstalt dem Großen Rathe und seinen Kommissionen. Es nimmt die Gebäude nur zu $\frac{7}{8}$ des Werthes in die Schätzung und verbietet die Verwendung des Vermögens der Anstalt zu andern Zwecken, als zur Deckung des Brandschadens. Die Theilnehmer der Anstalt bezahlen ihre Gebühren in 5 Klassen: zu 4 fr., 6 fr., 8 fr., 12 fr. und 20 fr. per 100 fl. Schätzungswerth der Gebäude. Sollte ein Brandunglück den jeweiligen Kassabestand übersteigen, so mögen jährlich 2, höchstens 3 Beiträge bezogen werden. Reichen auch diese nicht hin, so hat der Große Rath sofort ein hinlängliches Anleihen zu machen, das aber ebenfalls durch doppelte oder dreifache Jahresbeiträge getilgt werden muß. Fahrlässige erleiden einen Abzug, Brandstifter und deren Mitwisser gänzlichen Verlust der Entschädigung; die verpfändeten Summen müssen aber jedenfalls gedeckt werden. Alle Versicherungen bei auswärtigen Affekuranzanstalten sind bei Strafe verboten.

Den 29. April 1860 gelangte ein revidirter Gesetzesentwurf über die Brandaffekuranz an die Landsgemeinde, welcher von derselben angenommen wurde. Die Veränderungen in diesem neuen Entwurfe sind unwesentlich und beschränkten sich hauptsächlich auf Klasseneintheilung, deren 6, statt früher nur 5, beliebt wurden; die Affekuranzgebühr, in Rappen abgerundet, ist jetzt wie folgt:

1. Klasse 70 Rappen von 1000 Fr. Schätzungswerth,
2. " 100 " " 1000 " " "

3. Klasse	150 Rappen	von	1000 Fr.	Schätzungswerth,
4. "	200	"	"	1000 " "
5. "	350	"	"	1000 " "
6. "	600	"	"	1000 " "

ferner: Alle Gebäude, in denen mehr als ein feuergefährlicher Beruf (Lit. a bis e) betrieben wird, (so z. B. wenn ein Schildwirthshaus zugleich eine Bäckerei oder eine Bierbrauerei ist zc.) werden je um 5 Rappen erhöht.

Bis zur Stunde hat diese Anstalt sich großen Glückes und Segens zu erfreuen gehabt. Von großen Brandunglücken wurde sie verschont und eine Statistik seit ihrem Bestande zeigt uns folgende Resultate:

	Versicherte Summen.	Brandschaden.		pro Tausd.
	Fr.	Fr.	Rp.	Rp.
1841/45	117,640,495	40,784	5	35
1846/50	127,832,620	34,360	85	27
1851/55	132,518,450	57,399	95	43
1856/59	83,628,400	33,408	—	40
1860/62	124,099,602	51,546	—	41

Der Reservefond betrug Ende 1864 660,143 Fr.

Trotz diesen schönen Ergebnissen tauchten seit dem großen Brandunglück in Glarus in den verschiedenen Kantonen, in denen obligatorische Versicherungsanstalten sich befinden, Bedenken gegen die Sicherheit derselben auf, und so auch in unserm Lande, wo verschiedene Pläne einer Reorganisation und Verbesserung derselben Gegenstand der Berathung für die Regierung wurden. Unter andern auch der Plan eines Konkordates, welches von Zürich aus angeregt wurde. Die Regierung beabsichtigte, diesem Konkordate beizutreten und brachte die Frage den 25. Oktober 1863 an die Landsgemeinde, welche sie aber abschlägig beschied.

S c h l u ß.

Es sei uns vergönnt, hier noch im Allgemeinen und besonders über das jetzt bestehende Brandasssekuranzgesetz

einige Worte beizufügen. Aus vorstehender Darstellung der Entstehung und Entwicklung unserer kantonalen obligatorischen Brandassuranzgesellschaft ersehen wir, daß unser Kanton bis zum Jahre 1841 völlige Freiheit in dieser Beziehung genoß. Jeder konnte Haus und Hab versichern oder nicht, und wenn er dazu sich entschloß, so stand ihm frei, es zu thun, wo er wollte, denn es bestanden über das Versicherungswesen weder Gesetze, noch eine Kontrolle der Versicherungsgesellschaften, wie dies in andern Kantonen, in denen ebenfalls völlige Freiheit in dieser Beziehung besteht, dennoch der Fall ist.

Wir sehen dann aber auch, daß in den ersten 2 Decennien dieses Jahrhunderts von der Wohlthat der Versicherungsanstalten, welche allerdings damals noch nicht so ausgebildet waren, wie heutzutage, sehr wenig Gebrauch gemacht wurde. — Wenn auch einige umsichtige Männer, wie Hr. Rathschreiber Schäfer in Herisau und andere, schon in dem Jahre 1808 auf den Uebelstand aufmerksam machten, so bedurfte es doch erst einer großen Katastrophe (wir meinen den Brand von Herisau), um in unserm Lande die Erkenntniß der Zweckmäßigkeit der Versicherung weiter zu verbreiten, bis dann nach den überstandenen Leiden der Kriegs- und Hungerjahre endlich ein Schritt gethan wurde und 1823 die Privatanstalt ins Leben trat. Diese Anstalt wurde hauptsächlich aus zwei Gründen errichtet. Der erste bezweckte Sicherstellung des Besitzthums, wenn dasselbe in Gebäuden bestand, welche durch das Feuer zerstört werden; der zweite, daß dem Lande durch Prämien an das Ausland nicht so viel Geld entzogen werde. Betrachten wir diese Gründe etwas näher, so finden wir, daß der Zweck nicht erreicht wurde.

Trotz der günstigen Jahre, welche die Privatanstalt von 1823 bis 1838 im Versicherungswesen wahrhaft auszeichneten, indem sich die Einnahmen an Jahresbeiträgen oder Prämien von 1823 bis 1837 auf 51,767 fl. 17 fr. beliefen,

während die Anstalt bis 1838 nur 9616 fl. 10 kr. an Brandschaden zu vergüten hatte, so wurde dieselbe in Folge der Katastrophe vom 7. September 1838, die alle Illusionen zerstörte, gezwungen, 103,000 fl. über die empfangenen Prämien hinaus von den Theilhabern zu verlangen.

Während des Bestandes der Privataffekuranz wurden an Prämien bezogen und für Brandschäden vergütet, was folgt:

	Prämien.		Schaden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1823	864	7	—	—
1824	1213	48	—	—
1825	1586	55	90	—
1826	1723	40	—	—
1827	2006	3	22	—
1828	2568	38	—	—
1829	2803	43	27	—
1830	3369	36	450	—
1831	3641	31	54	—
1832	4280	10	1466	40
1833	4364	2	533	20
1834	5158	53	10	48
1835	5486	38	2277	—
1836	5873	41	2450	—
1837	6825	52	640	30
1838			1594	52
	<hr/>		<hr/>	
	51,767	17	9616	10

Das zerstörte Eigenthum ist durch die Antheilhaber der Anstalt selbst ersetzt worden und somit war der erste Zweck der Affekuranz, die Sicherstellung des Besizthums, nicht erreicht. Noch weniger der zweite, denn wenn obige Prämien auch ganz nach dem Auslande gegangen wären, so würde dagegen 103,000 fl. mehr Geld ins Land gekommen sein, d. h. das Zerstörte durch das Feuer wäre vom Auslande ersetzt worden, während jetzt das Zerstörte durch das Land

erfetzt wurde. Es zeigt dies zu deutlich, daß so kleine Anstalten keine Wohlthat für eine Gegend sind und die größten Kalamitäten herbeiführen können. Dies wurde nach dem Brande von Heiden allgemein anerkannt, und daher schritt man zu einer größern Ausdehnung und Selbstvervollkommnung im Versicherungswesen, zur obligatorischen kantonalen Brandversicherungsanstalt. — Diese Anstalt, 1841 gegründet, genoß bis auf den Augenblick dieselben günstigen Ausnahmeverhältnisse, die in dem Versicherungswesen nur selten vorkommen, wie die Privatanstalt von 1823 — 1838. Vorliegende statistische Tabellen über die von 1841 — 1863 versicherten Summen und die Brandschäden sprechen hierüber zu deutlich, sowie der Reservefond von 660,143 Fr.

Dennoch hat das Unglück von Glarus gezeigt, daß auch der Grundsatz und die Gesetzgebung unserer kantonalen Anstalt auf einer unrichtigen Basis beruhen, indem wir zu große Häuserkomplexe im Kanton besitzen, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Ende 1864 betrug nämlich die Anzahl der Gebäude in Dörfern und solcher, welche von diesen nicht mehr als 200 Fuß entfernt sind, 2023, zusammen für 13,469,500 Fr. versichert. Diese Summen vertheilen sich auf die 20 Gemeinden unsers Landes wie folgt:

	Anzahl der Gebäude.	Versicherung. Fr.
Urnäsch	64	251,300
Herisau	570	4,297,300
Schwellbrunn	76	325,400
Hundwil	38	172,300
Stein	22	120,800
Schönengrund	51	205,600
Waldstatt	44	197,100
Teufen	159	988,500
Bühler	119	905,900

	Anzahl der Gebäude.	Versicherung. Fr.
Speicher	103	642,200
Trogen	141	1,194,100
Rehetobel	57	354,400
Wald	44	223,300
Grub	14	119,600
Heiden *	229	1,569,600
Wolfhalde	36	217,800
Luzenberg	17	214,900
Walzenhausen	37	311,100
Reute	19	85,400
Gais	183	1,072,900

Wenn eines der größern Dörfer das nämliche Unglück träge, wie Glarus, so würde unser Reserdefond nicht hinreichen, sondern wir würden, wie Glarus, gezwungen werden, zu einer Anleihe unsere Zuflucht zu nehmen. Eine Anleihe aber von nur einer Million Franken würde ein und einen halben Affekuranzbeitrag über den gewöhnlichen hinaus jährlich erfordern, um nur die Zinsen zu decken. Die Anleihe selbst aber könnte nur durch Erhebung von Steuern zurückbezahlt werden, wie dies in Glarus auch der Fall ist, und da wir nur die Vermögenssteuer besitzen, so müßte der Steuerfuß im Allgemeinen in Anwendung gebracht werden. Hierin liegt unserer Ansicht nach die erste Ungerechtigkeit des Gesetzes.

Es sei uns aber erlaubt, über die Fehler und Unbilligkeiten, welche unser Gesetz enthält, noch einige andere Bemerkungen hier beizufügen. Der Zweck jeder Versicherung ist: sich sein Besitzthum zu erhalten. Aus einer Versicherung soll nie Nutzen gezogen werden; dieselbe soll aber den Versicherten möglichst ausreichend vor Schaden sicher

* Im Dorfe Heiden sind 3 Häuser noch auswärts versichert, die 1867 in die appenzellische Affekuranz einzutreten haben.

stellen. Ferner soll Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit in Vertheilung der Lasten gegenüber den Betheiligten gehandhabt werden. — Fragen wir nun, ob unsere Gesetzgebung diese Grundsätze enthält, so müssen wir offen mit nein antworten. Der Abzug eines Achtels vom Schätzungswerth scheint uns eine Ungerechtigkeit und streitet gegen den Grundsatz, sich durch Versicherung sein Besizthum, resp. dessen Werth, zu erhalten. Hiedurch allein schon entsteht ein Verlust für den Bürger, der durch Feuer heimgesucht wird, und mit Recht kann man sagen: Kein Hausbesitzer ist durch die obligatorische Kantonalanstalt vor Schaden sicher gestellt. Ungerecht ist ferner die Klassifikation, nach welcher z. B. massiv steinerne Häuser, mit Ziegel gedeckt, eben so viel zahlen, wie ganz hölzerne und mit Schindeln gedeckte, wenn sie in Komplexen, d. h. in Dörfern oder Weilern beisammen oder durch einander, stehen, während es doch einleuchtend ist, daß bei erstern weit weniger Feuergefährlichkeit besteht, als bei letzteren, und daher nach den Grundsätzen des Versicherungswesens erstere weniger Prämien zu bezahlen hätten als letztere. Bei dem Bestehen dieses Verhältnisses ist Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit in Vertheilung der Lasten nicht gehandhabt. Wir könnten diese Ungerechtigkeiten und Uebelstände noch ausführlicher behandeln, es ist aber hier nicht der Ort dazu.

Das Gesagte soll nur Andeutungen geben für den Fall, daß unsere h. Regierung auf das Affekuranzwesen wieder zurückkommen und Aenderungen in demselben vorgenommen werden sollten. Dies ist nicht unwahrscheinlich, denn schon bei Anhandnahme der Frage über die Betheiligung an dem beabsichtigten Konkordate verrieth die h. Regierung, daß sie die Unzulänglichkeit der jetzigen bestehenden kantonalen obligatorischen Gebäude-Versicherungsanstalt ahne, und auf die eine oder andere Weise derselben eine größere Sicherheit zu verleihen suche oder den Gedanken einer gänzlichen Freigebung der Affekuranz (wie dies in mehreren Kan-

tonen, namentlich in Bern, Genf, Basel, von der Regierung angestrebt wird) näher zu prüfen wünsche, welcher Gedanke unstreitig der im Versicherungswesen einzig rationelle ist. Durch Freigebung der Gebäudeversicherung unter gesetzlichen Bestimmungen würde der Eingriff in die persönliche Freiheit der Einwohner aufgehoben, der Hypothekarkredit des Landes nicht vermindert, die Gefahr vor Brandstiftungen nicht vermehrt und das Land vor einer möglichen Kalamität, wie Glarus sie erfahren hat, bewahrt, während der Reservefond, unantastbar angelegt, dazu dienen könnte, durch die Zinsen desselben die Lasten der Steuerpflichtigen zu vermindern.

Wir schließen daher diese Arbeit mit dem Wunsche, daß dieselbe Anlaß zum Nachdenken und zur Prüfung der allgemeinen Interessen gebe, damit bald die Zeit komme, da auch diese Frage, geläutert durch Austausch der Ansichten und bessere Verständigung im Volke, ihre richtige Lösung erhält.

Assekuranz-Rechnungen von Appenzell A. Rh. von 1823 bis 1841.

1823.

In diesem Jahre wurde die Vereinigung verschiedener Landeseinwohner für den Zweck gegenseitiger Vergütung bei Brandschäden an Gebäulichkeiten zu Stande gebracht und bis den 31. Dezember eingenommen: